

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel

Aufgrund des § 7 und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 656/SG NW 2003) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 619) hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sprockhövel beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung städtischer Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Obdachlosenunterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der vom Sachgebiet Soziales und Integration oder Sicherheit und Ordnung der Stadt Sprockhövel als Obdachloser in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden ist.
- (2) Werden mehrere Personen in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen, so haften diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Zur Zahlung der vollen Gebühren ist ferner jeder verpflichtet, der sich ohne im Besitz einer Einweisungsverfügung zu sein, Zugang zu einer Obdachlosenunterkunft verschafft und diese in Benutzung genommen hat.

§ 3

Gebührenberechnung für die Obdachlosenunterkunft

- (1) Die Gebühr für die Obdachlosenunterkunft richtet sich nach der maßgeblichen Nutzfläche. Diese setzt sich zusammen aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche.
- (2) Gemeinschaftsflächen sind die für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten Sanitärräume und Küchen.
- (3) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel wird folgende Gebühr erhoben:
Timmersholt 14-16 8,01 €/qm/Monat
- (4) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeder für sich berechnet. Bei einer Verlegung von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Obdachlosenunterkunft. Die Berechnung der monatlichen Gebühren für die Gemeinschaftsfläche erfolgt anteilig gem. der Größe der Räume.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die ZGS (Zentrale Gebäudebewirtschaftung Sprockhövel) zu entrichten. Erstreckt sich

die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag taggenau abgerechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag voll in die Gebührenrechnung mit einbezogen.

§ 5

Beitreibung der Gebühren

Die nach Maßgabe dieser Satzung fälligen Beträge werden bei nichtpünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Am gleichen Tag verliert die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Sprockhövel, zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom 01.01.1997, ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wurde vom Rat der Stadt Sprockhövel am 12.11.09 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 26.11.09

gez.

Dr. Walterscheid

-Bürgermeister-